

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht noch aus. Schon jetzt muß aber gesagt werden, daß das Urteil des Landgerichts nicht befriedigt.

Wenn, wie oben dargelegt, die Betätigung der Nacktkultur nichts Unzüchtiges ist, so kann darin auch keine Eheverfehlung gefunden werden, selbst dann nicht, wenn in dem einzelnen Fall der Mann mit der Betätigung der Nacktkultur seitens der Frau nicht einverstanden war. Denn, wie Verfasser a. a. O. ausführt, stehen sich in Fragen der Weltanschauung Mann und Frau in der Ehe völlig gleichberechtigt gegenüber, wie das in Art. 109 der Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt wird und der neuzeitlichen Anschauung von der Ehe entspricht. In politischen, religiösen und in Fragen der Weltanschauung kann jeder der Ehegatten seine eigenen Wege gehen. Keiner der Eheleute darf dem anderen auf diesem Gebiete Vorschriften machen, er muß die Ansichten des anderen hinnehmen, auch ruhig zusehen, wenn der andere seine Ansichten während der Ehe wechselt, etwa aus einem Deutschnationalen, der er zur Zeit der Eheschließung war, sich in einen Kommunisten wandelt, aus einem gläubigen Katholiken in einen Freidenker, wenn er aus der Kirche austritt usw. Wie ein solcher Wechsel keine Eheverfehlung darstellt und nicht die Scheidung der Ehe begründen kann, so auch nicht, wenn sich ein Ehegatte, gleichviel ob Mann oder Frau, zu einer Weltanschauung bekennt, aus der heraus sich Körperkultur und Nacktsport als Lebensnotwendigkeit ergeben. Denn zur Frage der Weltanschauung ist die Körperkultur bereits herangewachsen, nur in organischer Verbindung mit der Weltanschauung kann sie in ihrer ganzen Tiefe und Reinheit erfaßt werden. Wie Max Gehrman in den „Monistischen Monatsheften“ (vgl. Figaro 4. Jahrgang Nr. 18 S. 21) in dem Aufsatz „Körperkultur und christliche Weltanschauung“ darlegt, bedingen sich moderne Weltanschauung und Körperkultur gegenseitig: wie sich aus der Weltanschauung heraus Körperkultur als Lebensnotwendigkeit ergibt, so aus der Stellung zur Körperkultur die richtige Schlußfolgerung für die Weltanschauung. Welche Weltanschauung ein Ehegatte hat, hat mit dem Wesen der Ehe nichts zu tun, kein Ehegatte kann dem anderen seine Weltanschauung vorschreiben. Er darf aber auch keinen Anstoß daran nehmen, wenn der andere Ehegatte sich im Sinne der von ihm für richtig erachteten Weltanschauung betätigt. Wie es keinem Menschen einfallen würde, darin eine Eheverfehlung zu erblicken, daß die Frau eines Freidenkers am positiven Christentum festhält und die Kirche besucht, so kann auch darin keine Ehwidrigkeit gefunden werden, wenn eine auf dem Boden neuer freier Weltanschauung stehende Frau der Nacktkultur huldigt. Von einer Unzüchtigkeit kann, und damit kommen wir zu dem Ausgangspunkt zurück, keine Rede sein, im Gegenteil ist, wie Keyserling einmal sagt, „die Nacktkultur das gerade Gegenteil von Demoralisierung, nämlich die Rückgängigmachung des Sündenfalls“.

* *
*
*